

#### Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019	Ausgegeben in Schwerin am 31. Juli	Nr. 14
Tag	INHALT	Seite
23.7.2019	Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) GS MecklVorp. Gl. Nr. 605 - 3	167
		407
16.3.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung Ändert VO vom 16. September 2014 GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 61	473
26.3.2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung Ändert VO vom 27. April 2009 GS MecklVorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20	474
31.5.2019	Erste Landesverordnung zur Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung Ändert LVO vom 29. Dezember 2005 GS MecklVorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 12	
5.7.2019	Verordnung über Kosten im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD-Kostenverordnung – LAKDKostVO) GS MecklVorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 163	483
12.7.2019	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V) GS MecklVorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 11	488
12.7.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach der Wasserverkehrsverordnung Ändert VO vom 20. April 2010 GS MecklVorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 121	495
15.7.2019	Verordnung über die Festsetzung von Kern- und weiteren Pflegezonen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Schutzzonenverordnung – BRElbeSchuZVO M-V) GS MecklVorp. Gl. Nr. 791 - 11 - 1	496

		Seite
23.7.2019	Erste Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung Ändert LVO vom 16. März 2016	
	GS MecklVorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 17	498
23.7.2019	Verordnung zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen	
	bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung	
	(Doppik-Erleichterungsverordnung)	
	GS MecklVorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 8	499
23.7.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Errichtung und	
	Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	
	für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
	(GS MecklVorp. Gl. Nr. 212 - 25)	509
18.7.2019	Erste Änderung der Geschäftsordnung des Landtages	
	Ändert Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2016	
	GS Meckl - Vorn Gl Nr 1101 - 0 - 6	510

#### Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz)

#### Vom 23. Juli 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Kommunalverfassung<sup>1</sup>

Die Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 42b werden nach dem Wort "Selbstverwaltung" das Komma und die Wörter "Erprobung neuer Steuerungsmodelle" gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 53 Kassenkredite".
  - c) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 55 (nicht besetzt)".
- 2. § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, soweit sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Gemeinde oder des Amtes befasst sind, oder gegenüber anderen Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnehmen, soweit sie diese Funktionen nicht ehrenamtlich ausüben,"
- 3. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "und des Finanzplanes" gestrichen.
  - b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
    - "Hat die Gemeinde kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, kann die Hauptsatzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht erforderlich ist."
- In § 37 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
- 5. § 42b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Selbstverwaltung" das Komma und die Wörter "Erprobung neuer Steuerungsmodelle" gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur" gestrichen.
- 6. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
    - "(4) Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit."
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
    - "(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich)."
  - c) Dem Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
    - "(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen."
- 7. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - "1. des Haushaltsplanes unter Angabe
        - a) der Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie des sich nach Veränderung der Rücklagen ergebenden Jahresergebnisses,
        - b) der Gesamtbeträge der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich des Betrages der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des sich daraus ergebenden Saldos (jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen),

 $<sup>^{\</sup>rm 1}\,$ Ändert Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 9

- c) der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
- d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
- e) des Gesamtbetrages der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),"
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Gemeinde" der Klammerzusatz "(Kassenkredite)" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "(4) In der Haushaltssatzung sind der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, das Ergebnis und die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals jeweils zum Ende des Haushaltsjahres nachrichtlich anzugeben."
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
  - "(7) Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden; § 47 ist zu beachten."
- 8. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung ist die beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Bestandteilen des letzten aufgestellten Jahresabschlusses gemäß § 60 Absatz 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Festsetzungen, darf sie erst nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen hierzu öffentlich bekannt gemacht werden. Wird die Genehmigung nicht, nur teilweise oder mit Nebenbestimmungen erteilt, ist in der öffentlichen Bekanntmachung hierauf hinzuweisen. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung, die zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, sind öffentlich bekannt zu machen."
  - b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- 9. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "Die Haushaltssatzung kann bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden; § 45 Absatz 7 bleibt unberührt."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,"
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Investitionsförderungsmaßnahmen" die Wörter "oder Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden," eingefügt.
  - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - "2. geringfügige Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen oder Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechtes, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,"
- 10. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde bis zur öffentlichen Bekanntmachung nur
    - Aufwendungen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 unaufschiebbar sind,
    - Investitionen t\u00e4tigen oder Verpflichtungen eingehen, f\u00fcr die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsans\u00e4tze oder Verpflichtungserm\u00e4chtigungen vorgesehen waren, sowie Auszahlungen und Aufwendungen aus \u00fcbertragenen Erm\u00e4chtigungen leisten,
    - Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen,
    - Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden,
    - 5. Kredite umschulden."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Reichen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht aus, darf die Gemeinde für diese Maßnahmen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe der Festsetzung in der Haushaltssatzung aufnehmen. Ist die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden, bedarf die Aufnahme von Krediten der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen nur geleistet werden, wenn die beschlossene Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden ist, die Gemeindevertretung diesen zugestimmt hat."
- 11. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
    - "(4) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, stellen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen dar."
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 12. § 51 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 51 Haushaltswirtschaftliche Sperre

- (1) Wenn die Entwicklung der Erträge, der laufenden Einzahlungen, der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen es erfordert, hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung ist verpflichtet, den Bürgermeister rechtzeitig zu beraten.
- (2) Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister, in Fällen des Absatzes 4 ist hierzu das Einvernehmen mit der Gemeindevertretung herzustellen.
- (3) Die Gemeindevertretung ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre, die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Eine haushaltswirtschaftliche Sperre kann eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 ersetzen, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erlassen wird. Die Sperrverfügung und der Beschluss über das Einvernehmen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Gemeindevertretung nach Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung aufgrund von § 48 Absatz 2 Nummer 1, gilt die haushaltswirt-

schaftliche Sperre ab dem Inkrafttreten der Nachtragshaushaltsatzung als aufgehoben, soweit die Gemeindevertretung nicht beschließt, dass sie ganz oder teilweise fortgelten soll."

- 13. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### "§ 53 Kassenkredite".

- b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Wörter "Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" jeweils durch das Wort "Kassenkredite" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Einzahlungen" die Wörter "aus Verwaltungstätigkeit" gestrichen.
  - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
    - "§ 52 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."
- 14. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Haushaltsplan" die Wörter "oder bei einer Haushaltssatzung nach § 45 Absatz 2 der Haushaltsplan des Folgejahres" eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "überplanmäßig" die Wörter "oder außerplanmäßig" eingefügt.
- 15. § 55 wird aufgehoben.
- 16. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter "den Teilrechnungen" durch die Wörter "der Übersicht über die Teilrechnungen" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
  - c) In Absatz 4 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
    - "(6) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Beschlüsse nach Satz 1, der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, oder des Rechnungsprüfers, soweit ein solcher bestellt ist, sind nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen."

- e) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
  - "(7) Ergibt sich nach Feststellung des Jahresabschlusses oder der Eröffnungsbilanz, dass dieser oder diese wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen.
- 17. § 61 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 61 Gesamtabschluss

- (1) Eine große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Andere Gemeinden können einen Gesamtabschluss aufstellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln
- (2) Zu dem Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der Gemeinde nach § 60 und die Jahresabschlüsse
- der Eigenbetriebe gemäß § 64 Absatz 1 oder der sonstigen Sondervermögen gemäß § 64 Absatz 2 oder 3,
- der eigenen Unternehmen oder eigenen Einrichtungen in Privatrechtsform,
- der Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist und auf die die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt,
- 4. der eigenen Kommunalunternehmen gemäß § 70,
- der gemeinsamen Kommunalunternehmen, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 Prozent beigetragen hat,
- 6. der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist,

(Aufgabenträger) zusammenzuführen (Konsolidierung), wenn diese ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen oder der doppelten Buchführung für Gemeinden führen. Sind Jahresabschlüsse von Aufgabenträgern von untergeordneter Bedeutung für die Abbildung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde, können sie bei der Konsolidierung unberücksichtigt bleiben. Für die Konsolidierung mittelbarer Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend. Ein Aufgabenträger gemäß Satz 1 mit dem Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Trägerschaft an Sparkassen ist nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Für den in die Konsolidierung einzubeziehenden Jahresabschluss der Gemeinde können die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) angewendet werden.

- (3) Der Gesamtabschluss besteht aus:
- 1. der Gesamtergebnisrechnung,
- 2. der Gesamtbilanz,
- 3. dem Gesamtanhang.
- (4) Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:
- 1. die Gesamtanlagenübersicht,
- 2. die Gesamtforderungsübersicht,
- 3. die Gesamtverbindlichkeitenübersicht.
- (5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der geprüfte Gesamtabschluss ist der Gemeindevertretung vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.
- (6) Der Gesamtabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, oder des Rechnungsprüfers, soweit ein solcher bestellt ist, sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Ergibt sich nach Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses durch die Gemeindevertretung, dass dieser wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorgelegten Gesamtabschluss zu berichtigen."
- 18. Dem § 64 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
  - "Mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichtet werden. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist in diesem Fall als wesentliches Produkt in einem gesonderten Teilhaushalt zu führen."
- 19. In § 70b Absatz 3 wird die Angabe "53 bis 58" durch die Angabe "52 bis 57" ersetzt.
- 20. In § 73 Absatz 4 werden die Wörter "doppischen Jahresabschluss" durch das Wort "Gesamtabschluss" ersetzt.
- 21. In § 86 Absatz 3 werden nach dem Wort "Rechtsvorschrift" die Wörter "speziell für diese Städte" eingefügt.
- 22. In § 104 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe "7 und 8" durch die Angabe "6 und 7" ersetzt.
- 23. In § 113 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe "104" durch die Angabe "107" ersetzt.
- 24. In § 114 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "und des Finanzplanes" gestrichen.

- 25. Dem § 120 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend."
- 26. In § 127 Absatz 4 wird die Angabe "2" durch die Angabe "1" ersetzt
- 27. Dem § 136 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern des Amtsausschusses nicht erforderlich ist "

28. § 144 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für die Haushaltswirtschaft des Amtes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde mit der Maßgabe entsprechend, dass § 43 Absatz 3 keine Anwendung findet und abweichend von § 43 Absatz 6 der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht ist, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend."

- 29. In § 145 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "82" durch die Angabe "79" ersetzt.
- 30. § 147 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "Erträge und" gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Für die Bemessung und Festsetzung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend."
- 31. In § 159 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.
- 32. § 161 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Verfügt ein Zweckverband aufgrund seiner Aufgabenstruktur über kein oder nur geringes Anlagevermögen findet § 43 Absatz 3 keine Anwendung; der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung ist abweichend von § 43 Absatz 6 erreicht, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist."
- 33. In § 167 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe "5 und 6" durch die Angabe "6 und 7" ersetzt.
- 34. In § 167a, 167b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort "Gebietskörperschaften" durch das Wort "Körperschaften" ersetzt.

- 35. In § 167b Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort "Gebietskörperschaft" durch das Wort "Körperschaft" ersetzt.
- 36. In § 174 Absatz 2 Nummer 12 werden nach dem Wort "Gesamtergebnisrechnung" das Komma und das Wort "Gesamtfinanzrechnung" gestrichen.
- 37. § 176 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 176 Übergangsvorschriften

Der erste Gesamtabschluss gemäß § 61 ist spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen. Dieser ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorgelegt werden kann. Für kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte findet § 73 Absatz 3 keine Anwendung. Gleiches gilt für andere Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, die sich bis zum 31. Dezember 2019 verbindlich für die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach Satz 1 entscheiden. Im Übrigen ist ein Beteiligungsbericht nach § 73 Absatz 3 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen."

- 38. In § 7 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 6, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 3, § 94 Absatz 2 Satz 3, § 119 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1, § 126 Absatz 2 Satz 3, § 168 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 169 Absatz 1 wird jeweils das Wort "Innenministeriums" durch die Wörter "Ministeriums für Inneres und Europa" ersetzt.
- 39. In § 8 Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 2 Satz 3, § 42b Absatz 1 Satz 1, § 52 Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 79 Absatz 1, 3 und 4, § 94 Absatz 3, § 124 Absatz 1, § 125 Absatz 6 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 1, § 168 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 168 Absatz 3 sowie § 174 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "Ministerium für Inneres und Europa" ersetzt.

#### Artikel 2 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes<sup>2</sup>

§ 3a des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBI. M-V S. 250), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBI. M-V S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
- 3. Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "den Absätzen 1 und 2" durch die Wörter "dem Absatz 1" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Gemeinde" die Wörter "sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" gestrichen.

 $<sup>^2\,</sup>$ Ändert Gesetz vom 6. April 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2022 - 1

c) In Satz 6 werden nach dem Wort "Handelsgesetzbuches" die Wörter "mit Ausnahme des Absatzes 6" eingefügt.

## ${\bf Artikel~3} \\ {\bf Aufhebung~des~Kommunal-Doppik-Einf\"{u}hrungsgesetzes}^3$

Das Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 598) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 23. Juli 2019

Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig Der Minister für Inneres und Europa Lorenz Caffier

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hebt Gesetz vom 14. Dezember 2007 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 605 - 2

## Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung\*#

#### Vom 16. März 2019

Aufgrund des § 69 Nummer 10 und des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16. September 2014 (GVOBI. M-V S. 597) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022. Alle anderen Schulentwicklungspläne für die allgemein bildenden Schulen sind mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2015/2016 bis 2021/2022 gegenstandslos."
- In § 5 Absatz 1 wird die Angabe "31. Juli 2020" durch die Angabe "31. Juli 2022" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. März 2019

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Birgit Hesse

<sup>\*</sup> Ändert VO vom 16. September 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 61

<sup>#</sup> Verkündet im Mittl.Bl. BM M-V vom 28. März 2019 S. 42

# Vierte Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung\*#

#### Vom 26. März 2019

Aufgrund der §§ 9 Absatz 1 und 69 Nummer 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBI M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

Die Kontingentstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (GVOBl. M-V S. 340), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

#### "§ 5 Kontingentstundentafeln für die Schulartunabhängige Orientierungsstufe, die Regionale Schule, das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule

#### (1) Orientierungsstufe:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6
Deutsch	11
1. Fremdsprache	10
Mathematik	10
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel <sup>1</sup> )	6
Gesellschaftswissenschaft- liches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte, Geografie oder Weltkunde) <sup>2</sup>	7
Religion und Philosophieren mit Kindern	2
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medien- bildung, Biologie, Physik oder Naturwissenschaften) <sup>3</sup>	7
Sport	6
Klassenstunden	2
Schülergesamtstunden	61

<sup>&</sup>lt;sup>k</sup> Ändert VO vom 27. April 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20

<sup>#</sup> Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 28. März 2019 S. 43

(2) Regionale Schule (RegS), Integrierte Gesamtschule (IGS), Gymnasium (Gy):

Gegenstandsbereiche	Wochenstundenansatz in den Jahrgangsstufen (jeweils insgesamt)							
	Re	egS	I	GS		G	y	
	7 bi	is 10	7 b	is10	7 b	ois 9	1	04
Deutsch	1	.1	1	1		8	í.	3
1. Fremdsprache	1	2	1	2		8	4	4
2. Fremdsprache <sup>5</sup>					1	1	í	3
Mathematik	1	2	1	2		8	4	
Religion/Philosophieren mit Kindern	4	4	4	4		3		1
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/Geschichte/ Sozialkunde oder Weltkunde)	1	.5	1	5	1	1		5
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung/Physik/Chemie/ Biologie/Astronomie)	1	7	1	7	1	.3		5
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/Darstellendes Spiel <sup>6</sup> )	:	8	:	8 7		2	2	
Sport	:	8		8		6	2	2
Wahlpflichtunterricht/Kontingent zur individuellen Förderung <sup>7</sup>	1	2	2	20	4		:	5
Klassenstunden	3	+1	3	+1		+3		+1
Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	102		110		79		36	
Kontingentstunden	27		24		19			1
Schülergesamtstunden	129	130	134	135	98	101	36	37
					134/138			

#### (3) Sportgymnasium:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden			
		ngsstufen ois 9	Einführun	sstufe 10 – gsphase der n Oberstufe
Deutsch		8		3
1. Fremdsprache		8		4
2. Fremdsprache		11		3
Mathematik		8		4
Religion und Philosophieren mit Kindern		3	1	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/ Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	11		6	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie)	:	13		6
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/Darstellendes Spiel <sup>6</sup> )		6		2
Sport		10		2
Wahlpflichtunterricht		3		5
Klassenstunden		+3		+1
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	81		36	1
Kontingentstunden	17			
Schülergesamtstunden	98	101	36	37
	134/138			

#### (4) Musikgymnasium:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden				
		ingsstufen bis 9	Einführungspl	sstufe 10 – nase der gymna- Oberstufe	
Deutsch		8	3		
1. Fremdsprache		8		4	
2. Fremdsprache		11		3	
Mathematik		8		4	
Religion und Philosophieren mit Kindern		3		1	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/ Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)		11		6	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie)		13		6	
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/Darstellendes Spiel <sup>6</sup> )		10	4		
Sport		6		2	
Wahlpflichtunterricht		1	3		
Klassenstunden		+3		+1	
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	79		36		
Kontingentstunden	19		_		
Schülergesamtstunden	98	101	101 36 37		
	134/138				

Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erteilt werden.
 Das Fach Weltkunde umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Geografie und Geschichte.
 Das Fach Naturwissenschaften umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.

Fas Fach Naturwissenschaften umlasst in den Janrgangsstufen 5 und 6 den facherverbindenden Unterricht in Physik, Blologie und Chemie.
 Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
 An der IGS und der RegS wird die 2. Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt.
 Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 erteilt werden. Darüber hinaus gilt § 6 Absatz 4.
 Gilt für Regionale Schulen und Gesamtschulen.

## § 6 Erläuterungen zur Kontingentstundentafel für

#### die Orientierungsstufe, die Regionale Schule, das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule

(1) Der Fachunterricht im Sekundarbereich I beginnt ab Jahrgangsstufe 5. Das Aussetzen des einmal begonnenen Fachunterrichtes ist im Rahmen der Kontingentierung nicht möglich<sup>1</sup>.

Beginn des Fachunterrichtes:

Gegenstandsbereiche und		Jahrgangsstufen				
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10
Deutsch	Х					
2. Fremdsprache			X			
3. Neubeginnende Fremdsprache						x
Mathematik	х					
Kunst und Gestaltung	х					
Musik	х					
Darstellendes Spiel	x					
Weltkunde	х					
Geschichte		х				
Geografie	х					
Sozialkunde				x		
Arbeit-Wirtschaft-Technik	х					
Naturwissenschaften <sup>2</sup>	х					
Physik		x				
Chemie			X			
Biologie	x					
Astronomie <sup>3</sup>					Х	
Informatik und Medienbildung	x					
Religion und Philosophieren mit Kindern	х					
Sport	X					

- (2) Die Unterrichtsstundenzahl in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann in einer Jahrgangsstufe höchstens 36 Wochenstunden betragen.
- (3) Die Kontingentstunden sind zur Erhöhung des Stundenansatzes im Pflichtunterricht, für die Durchführung eigener Unterrichtsvorhaben oder Projekte zu nutzen und können für Teilungs- und Förderstunden eingesetzt werden. Die in § 5 für die Schularten ausgewiesenen Schülergesamtstundenzahlen sind, bezogen auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, einzuhalten. Wenn auf andere Art und Weise die vorgeschriebene Schülergesamtstundenzahl im Sinne von § 5 nicht erreicht werden kann, sind ganz oder teilweise jahrgangsstufen- oder klassenübergreifende Unterrichtsorganisationsmöglichkeiten zu nutzen.

- (4) In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht erteilt. Zur Schwerpunktbildung der Schule werden schulinterne Lehrpläne auf der Grundlage der Rahmenpläne durch die Schulen erarbeitet. Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsreife anstreben, sind vorrangig Wahlpflichtangebote zur Förderung der Berufsorientierung anzubieten. Der Wahlpflichtunterricht ist auch zur Förderung von Begabungen zu nutzen. Das Angebot ist Bestandteil des Schulprofils. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtangebot besteht nicht. Der Wahlpflichtunterricht kann bereichsund jahrgangsstufenübergreifend durchgeführt werden. Er orientiert sich an den Gegenstandsbereichen der Kontingentstundentafel und unterstützt die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der gewählte Unterricht ist für die Dauer einer Jahrgangsstufe durchgängig zu belegen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nehmen alle Schüler an einem einstündigen verbindlichen Kurs Studienorientierung teil. Dieser Kurs entfällt mit Einführung des Faches Berufliche Orientierung in der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe zum Schuljahr 2019/2020.
- (5) Auf Beschluss der Schulkonferenz können an Regionalen Schulen und Gesamtschulen die Stunden für den Wahlpflichtunterricht ganz oder teilweise dem Kontingentstundendeputat zugerechnet und für die gezielte individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Orientierung.
- (6) Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule, die beabsichtigen, die Allgemeine Hochschulreife zu erreichen, haben entweder im Rahmen des Wahlpflichtangebotes, spätestens ab der Jahrgangsstufe 7, eine zweite Fremdsprache zu belegen oder müssen am Unterricht einer neu beginnenden Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe durchgängig verpflichtend teilnehmen. Zum Erwerb der Mittleren Reife muss die Schülerin oder der Schüler in ein und derselben Fremdsprache in sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen am Unterricht teilgenommen haben. Die entsprechenden Bestimmungen der Kultusministerkonferenz sind zu beachten.
- (7) In der Regel können Französisch, Russisch, Polnisch, Schwedisch, Spanisch oder Latein als zweite Fremdsprache unterrichtet werden. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss Englisch als zweite Fremdsprache gewählt werden. Ausnahmen zur Pflicht- oder zweiten Fremdsprache genehmigt die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schule.
- Folgende Grundsätze sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen: Vorhandensein eines Curriculums, Gewährleistung von Abschlüssen, Kontinuität des Lehrereinsatzes und Gewährleistung der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit.
- (8) In der Regel können Russisch, Französisch, Latein, Griechisch, Polnisch, Spanisch, Dänisch oder Schwedisch als dritte Fremdsprache unterrichtet werden. Eine im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beginnende dritte Fremdsprache ist mit vier Wochenstunden zu unterrichten.

- (9) Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind Mindeststundenzahlen für Gegenstandsbereiche und Fächer festgelegt. Die Schulen erhalten damit den pädagogischen Freiraum, den sie vorwiegend zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, aber auch zur Ausgestaltung der im Schulprogramm genannten Schwerpunkte und profilbildenden Maßnahmen nutzen sollen.
- (10) Die detaillierte Verteilung der Kontingentstunden wird in der schulinternen Stundentafel ausgewiesen.
- (11) Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen werden im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der einzelnen Schulen durchgeführt; über Lernziele und Inhalte entscheidet die Schule.

- (12) Soweit in einem Gegenstandsbereich nicht oder nur teilweise fachübergreifend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel gleiche Anteile.
- (13) In der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule entfallen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mindestens zwölf Wochenstunden auf die zweite Fremdsprache

#### 2. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

"§ 8 Kontingentstundentafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Gegenstandsbereiche	Wo	chenstunden in d	len Jahrgangsstu	stufen			
und Unterrichtsfächer	3 und 4	5 und 6	7 bis 9	104			
Deutsch	14	12	13	(4)			
Sachunterricht, Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften) <sup>1</sup>	6	6	12	(4)			
Mathematik	10	10	13	(4)			
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde) <sup>2</sup>		6	13	(4)			
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	3	(1)			
Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken, Darstellendes Spiel <sup>3</sup> )	8						
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik, Kunst und Gestaltung, Darstellendes Spiel <sup>3</sup> )		6	6	(2)			
Hauswirtschaft		4	9	(2)			
Sport	6	6	9	(3)			
Wahlbereich (Wahlpflichtunterricht, Förderunterricht)				(9)			
	46	52	78	(33)			
Schülergesamtstundenzahl	176 (209)						

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Fach Naturwissenschaften umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.

Ausgenommen sind die Fächer des künstlerisch-musischen Aufgabenfeldes in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in denen Darstellendes Spiel erteilt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Fach Naturwissenschaften wird nur in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet. In diesen beiden Jahrgangsstufen umfasst dieses Fach den f\u00e4cherverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Fach Astronomie wird nur in der Jahrgangsstufe 9 unterrichtet."

Das Fach Weltkunde umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den f\u00e4cherverbindenden Unterricht in Sozialkunde, Geschichte und Geografie.

Darstellendes Spiel kann auf der Grundlage von § 1 Absatz 6 fächerverbindend unterrichtet werden.

Freiwilliges 10. Schuljahr

#### § 9 Kontingentstundentafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

- (1) Die Gegenstandsbereiche Deutsch und Sachunterricht sollen im Primarbereich fächerverbindend unterrichtet werden.
- (2) Die Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Werken werden im Primarbereich fachübergreifend unterrichtet.
- (3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 kann im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im Fach Hauswirtschaft fachübergreifender Unterricht erteilt werden.
- (4) Die Inhalte im Gegenstandsbereich Religion und Philosophieren mit Kindern orientieren sich an den Rahmenplänen der Grundschule oder der Regionalen Schule. Sie sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten zu modifizieren und in die Inhalte der Themenpläne zu integrieren. Es ist zu gewährleisten, dass je Jahrgangsstufe mindestens eine Wochenstunde erteilt wird.
- (5) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird leistungsdifferenziert und abschlussbezogen auf den Anspruchsebenen der Berufsreife unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte oder der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erteilt.
- (6) Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 sind durch eine hohe Praxisorientierung gekennzeichnet und haben einen deutlich ausgeprägten berufsvorbereitenden Charakter. Die Gegenstandsbereiche Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie das Fach Hauswirtschaft berücksichtigen die Anspruchsebenen der Berufsreife und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik umfasst die Lernbereiche Arbeitslehre und Technik.
- (7) Für die Jahrgangsstufen 3 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr sind Mindeststundenzahlen festgelegt. Die Schulen sollen pädagogische Freiräume zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler nutzen. In den Gegenstandsbereichen Deutsch, Mathematik und im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld werden diese Stunden vor allem zur Sicherung des möglichen Übergangs von Schülerinnen und Schülern an eine allgemein bildende Schule und zur Vorbereitung auf den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres eingesetzt.
- (8) Die im freiwilligen 10. Schuljahr ausgewiesenen zusätzlichen Angebote stehen zur Verfügung, um Schülerinnen und Schülern den Abschluss der Berufsreife zu ermöglichen. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktsetzung.

#### § 10 Kontingentstundentafel der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt folgende Stundentafel:

Lernbereiche	Primarstufe <sup>1</sup>	Sekundarstufe I <sup>1</sup>	Berufsbildungsstufe <sup>1</sup>
Deutsch	20	26	30
Mathematik			
Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken/Textiles			
Gestalten, Darstellendes Spiel <sup>2</sup> )			
Religion und Philosophieren mit Kindern			
Hauswirtschaft			
Sport			
Lebenspraktische Fertigkeiten			
Ganzheitliche sonderpädagogische Förderung	bis 6 <sup>3</sup>	bis 4 <sup>3</sup>	bis 2 <sup>3</sup>
Schülerwochenstunden	bis <b>26</b> <sup>4</sup>	bis <b>30</b> <sup>4</sup>	bis 32 <sup>4</sup>

(2) Im Unterricht ist fachübergreifendes Arbeiten Prinzip.

3. In § 12 Satz 1 werden die Wörter "und am 31. Juli 2019 außer Kraft" gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Schwerin, den 26. März 2019

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Birgit Hesse

Die Primarstufe entspricht den Jahrgangsstufen 1 bis 4, die Sekundarstufe I entspricht den Jahrgangsstufen 5 bis 9, die Berufsbildungsstufe entspricht den Jahrgangsstufen 10 bis 12.

<sup>2</sup> Das Fach Darstellendes Spiel kann erteilt werden.

<sup>3</sup> Diese Schülerstunden stehen für die ganzheitliche sonderpädagogische Förderung zur Verfügung.
4 Die Gesamtstunden orientieren sich an den Pflichtstunden für gleichaltrige

<sup>4</sup> Die Gesamtstunden orientieren sich an den Pflichtstunden für gleichaltrige Kinder und Jugendliche und entsprechen der geltenden Stundentafel für die allgemein bildenden Schulen."

## Erste Landesverordnung zur Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung\*

#### Vom 31. Mai 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBI. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung vom 29. Dezember 2005 (GVOBI. M-V 2006 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 1 Zuständigkeit der obersten Landesbehörde

Das für Energie zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

- das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, soweit Aufgaben nicht durch diese Rechtsverordnung anderen Behörden übertragen sind und soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist,
- die Feststellung nach den §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, soweit Aufgaben nicht durch diese Rechtsverordnung anderen Behörden übertragen sind,
- das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist,
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist."

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 2 Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund

Das Bergamt Stralsund ist zuständige Behörde für

- Teil 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit Gasversorgungsleitungen betroffen sind und soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist,
- die Feststellung nach den §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Gasversorgungsleitungen,
- die Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, und
- die Überwachung der Nummern 1 und 3 gemäß § 49 Absätze 5 bis 7 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 65 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes."
- 3. § 3 wird aufgehoben.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt: "Landesregulierungsbehörde".
  - b) In Satz 1 wird das Wort "Wirtschaftsministerium" durch die Wörter "für Energie zuständige Ministerium" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. Mai 2019

Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Christian Pegel

<sup>\*</sup> Ändert LVO vom 29. Dezember 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 12

## Verordnung über Kosten im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD-Kostenverordnung – LAKDKostVO)

#### Vom 5. Juli 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 163

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2, des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 23 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBI. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium:

#### § 1 Anwendungsbereich

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. Die Gebühren werden nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

Anlage

#### § 2 Ersatz von Auslagen

Über die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen hinaus sind zu erstatten: Auslagen für Entgelte der Deutschen Post AG, die über das Entgelt für einen Großbrief hinausgehen und Kosten für Wertoder Transportversicherungen. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Verordnung nicht zu entrichten sind.

#### § 3 Gebührenbefreiung

Gebührenbefreiung kann gewährt werden, insbesondere für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige, kulturelle und schulische Zwecke, zur Klärung von Renten- und Versicherungsnachweisen und zur Rehabilitierung.

#### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die LAKD-Kostenverordnung vom 3. Juli 2014 (GVOBI. M-V S. 370) außer Kraft.

Schwerin, den 5. Juli 2019

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

> In Vertretung Sebastian Schröder

Tarif-

Anlage (zu § 1)

Gebühr

# Kostenverzeichnis für die Landesarchive, Landesbibliothek, Landesdenkmalpflege, Landesarchäologie mit angeschlossenen Museen im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Gegenstand

stelle		in Euro
Verwaltu	ngsgebühren	
1	Bearbeitung schriftlicher Anfragen und Aufträge mit gewerblichem Zweck Für die Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen und anderen gleichartigen Leistungen werden Gebühren erhoben:	
1.1	für die erste begonnene fachspezifische Arbeitshalbstunde	60
1.2	für jede weitere begonnene Arbeitshalbstunde fachspezifischer Weiterarbeit	44
	Anmerkung zu Tarifstelle 1 Die Gebühren sind auch bei negativem Suchergebnis zu entrichten.	
2	Prüfung und Erteilung einer Nutzungsgenehmigung zur gewerblichen Wiedergabe von Kulturgut (z.B. Archiv- und Bibliotheksgut) in Print-, Speicher-, Onlinemedien sowie Film-, Fernseh- und Tonwiedergaben	
2.1	je begonnene Arbeitshalbstunde	60
2.2	Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenz- rechten sind durch den Nutzungsberechtigten zusätzlich ab- zugelten.	zuzüg- lich Kosten Dritter
3	Aufwand bei der Betreuung von Foto- und Filmaufnah- men	
3.1	je begonnene Arbeitshalbstunde	55
4	Beglaubigung von Archivalien	
4.1	je Abdruck	7
5	Fernleihen im Bibliothekswesen	
5.1	Bestellungen von Werken im deutschen Leihverkehr	1,50
5.2	Bestellungen von Werken im internationalen Leihverkehr	2,50

5.3	Auslagen, Wertversicherungen und sonstige Kosten, die von anderen Einrichtungen in Rechnung gestellt werden, sind durch den Nutzungsberechtigten zusätzlich abzugelten.  Anmerkung zu Tarifstelle 5 Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgege-	zuzüg- lich Kosten Dritter
	ben, sind bis zu 20 Kopien in der Fernleihgebühr enthalten, jede weitere Kopie kann die abgebende Bibliothek kostenpflichtig anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.	
6	Gebühr bei Überschreiten der Leihfrist im Bibliotheks- wesen	
6.1	je Mahnung und Verbuchungseinheit	1,50
7	Verwaltungsaufwand für Ersatzleistungen im Biblio- thekswesen	
7.1	Ersatz eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung	10
7.2	Ersatz eines Buchdatenträgers bei Verlust oder Beschädigung	2,50
7.3	Verwaltungsaufwand für verlorengegangene oder beschädigte Werke (je Werk) zuzüglich der Kosten der Ersatzexemplare	39
7.4	Ersatz eines Schließfach- oder Carrelschlüssels bei Verlust oder Beschädigung (zuzüglich der Kosten Dritter, beispiels- weise Schlüsseldienst)	10
Benutzun	gsgebühren	
8	Direktbenutzung von Archivalien zu gewerblichen Zwecken	
8.1	pro Tag	7,50
9	Anfertigung von Reprografien durch Beschäftigte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege	
9.1	Arbeiten mittels Multifunktionsdrucker, Mikrofilm- oder Auflichtscanner ohne weitere Nachbearbeitung	
9.1.1	DIN A4 schwarz-weiß	0,30
9.1.2	DIN A3 schwarz-weiß	0,50
9.1.3	DIN A4 farbig	0,75
9.1.4	DIN A3 farbig	1,50
9.1.5	Scan an E-Mail, Fax, USB-Stick	0,30
9.1.6	Ausschnitte aus überformatigen Vorlagen	

9.1.6.1	DIN A4	1,50
9.1.6.2	DIN A3	2,50
9.2	Mikrofilmaufnahmen	
9.2.1	erste Aufnahme	11
9.2.2	jede weitere Aufnahme	0,30
9.2.3	Duplizierung pro Film	17
9.3	Digitale Aufnahmen mittels Flachbettscanner zur Aufnahme von Makrofiche inklusive Nachbearbeitung	9
9.4	Digital fotografische Aufnahmen mittels SLR-Kamera oder Auflichtscanner inklusive Nachbearbeitung	
9.4.1	Digitales Foto	7
9.4.2	Digitale Aufnahme von Formaten bis DIN A1	10
9.4.3	Digitale Aufnahme von Formaten ab DIN A1	17
	Anmerkung zu den Tarifstellen 9.1 bis 9.4.3 Bei Sonderleistungen und erhöhtem Arbeitsaufwand können sich die Gebühren im Einzelfall bis zum 1,5-fachen Satz der jeweiligen Tarifstelle erhöhen.	
9.5	Reproduktionen von digitalen Aufnahmen aus Datenbanken	3
9.6	Datenausgabe	
9.6.1	Speicherung sowie Versand per CD-ROM, DVD, E-Mail, Weblink	3
9.6.2	Speicherung auf USB-Stick (4 GB)	5,50
9.6.3	Speicherung auf USB-Stick (8 GB)	7
9.6.4	Ausdruck von digitalen Aufnahmen, je Ausdruck	
9.6.4.1	im Format 13 cm x 18 cm auf Fotopapier	3
9.6.4.2	im Format DIN A4 auf Fotopapier	5
10	Besuch des Freilichtmuseums Groß Raden	
10.1	Einzelkarten	3,50
10.1.1	ermäßigte Einzelkarte*	2
	* Gilt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerin- nen und Schüler, Rentnerinnen und Rentner, Schwerbe- hinderte, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienst- leistende, Erwerbslose sowie Personen, die Hartz IV emp- fangen, wenn durch sie ein Nachweis erbracht wird.	
10.2	Gruppenkarten	
10.2.1	Gruppen von mindestens 15 Personen pro Person	2
10.2.2	Familientageskarte*	7

	* Gilt für zwei Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.	
10.3	Jahreskarten	
10.3.1	Jahreseinzelkarte	25
10.3.2	ermäßigte Jahreseinzelkarte*	12,50
	* Gilt für die in Tarifstelle 10.1.1 genannten Personen.	
10.4	Für den Besuch von Sonderausstellungen und Sonderver- anstaltungen wird das Zweifache der unter den Tarifstellen 10.1 bis 10.2.2 genannten Gebühren erhoben.	
	Anmerkung zu Tarifstelle 10 Gebühren werden nicht erhoben für: a) Kinder unter sechs Jahren b) Mitglieder der Presse c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes d) Mitglieder des Internationalen Museumsverbandes (ICOM) e) notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte	
	Besucher f) Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft	
11	Führungen und museumspädagogische Projekte im Freilichtmuseum Groß Raden	
11.1	öffentliche Führungen (höchstens 25 Personen) pro Person	1,50
11.1.1	für die unter 10.1.1 genannten Personen pro Person	1
11.2	angemeldete Führungen (höchstens 25 Personen) von 60 Minuten	25,50
11.3	Einführungen (höchstens 25 Personen) von 15 Minuten	10
11.4	altersgerechte Führungen auf dem Freigelände Groß Raden für Schulklassen pro Person	1
11.5	museumspädagogische Projekte	
11.5.1	pro Grundschülerin oder Grundschüler	1
11.5.2	ältere Schülerinnen oder Schüler und Erwachsene pro Person	1,50
11.5.3	Nutzung einer Feuerstelle im Freigelände	5
11.6	Für Führungen durch Sonderausstellungen können bis zum Zweifachen der unter den Tarifstellen 11.1 bis 11.5.2 genannten Gebühren erhoben werden.	
	Anmerkung zu Tarifstelle 11 Die Gebühren nach Tarifstelle 10 werden zusätzlich erhoben.	

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)

#### Vom 12. Juli 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 11

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

(1) Für folgende in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt) einbezogene Studiengänge der Universität Rostock und der Universität Greifswald sowie deren Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden die nachfolgenden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 für das erste Fachsemester festgesetzt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen, wenn keine Zulassungszahlen zum Sommersemester ausgewiesen sind.

(2) Für Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2019/2020 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	ROSTOCK	Grenswald
Medizin (Staatsexamen)	215	194
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	64
Zahnmedizin (Staatsexamen)	41	45

(3) Für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2019/2020 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	45	
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	15	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Beifach im Lehramt)	0	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Gymnasien)	25	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Regionalen Schulen)	46	)*
Biochemie (Bachelor)	)*	61
Biodiversität und Ökologie (Master)	)*	15
Biologie (Bachelor)	)*	72
Biologie (Beifach im Lehramt)	0	)*
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	35	)*
Biologie (Lehramt an Regionalen Schulen)	40	)*
Biomedizinische Technik (Bachelor)	36	)*
Biowissenschaften (Bachelor)	73	)*

	0	
Deutsch (Beifach im Lehramt)	0	
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	40	40
Deutsch (Lehramt an Regionalen Schulen)	46	
Englisch (Beifach im Lehramt)	0	
Englisch (Lehramt an Gymnasien)	31	40
Englisch (Lehramt an Regionalen Schulen)	31	
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	56	)*
Geografie (Bachelor)	)*	30
Geografie (Lehramt an Gymnasien)	)*	40
Geografie (Lehramt an Regionalen Schulen)	)*	40
Geschichte (Beifach im Lehramt)	0	
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	41	40
Geschichte (Lehramt an Regionalen Schulen)	31	
Health Care Management (Master)	)*	35
Humanbiologie (Bachelor)	)*	44
Integrative Zoologie (Master)	19	)*
Kommunikation und Medienwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	60	)*
Kommunikationswissenschaft (Bachelor)	)*	90
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	)*	41
Landscape Ecology and Nature Conservation (Master)	)*	32
Lehramt an Grundschulen	100	)*
Mathematik (Lehramt an Gymnasien)	)*	30
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35	)*
Medizinische Biotechnologie (Master)	25	)*
Medizinische Informationstechnik (Bachelor)	20	)*
Meeresbiologie (Master)	22	)*
Mikrobiologie/Biochemie (Master)	14	)*
Organisationskommunikation (Master)	)*	20
Philosophie (Beifach im Lehramt)	0	
Philosophie (Lehramt an Gymnasien)	20	30
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	20	
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	40	
Psychologie (Bachelor)	)*	63
Psychologie (Master)	)*	53
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	87	)*
Sozialkunde (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	19	)*
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	19	)*
Sozialwissenschaften (Bachelor)	94	
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	50	)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	27	)*
Sport (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Gymnasien)	29	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Regionalen Schulen)	35	)*
Sportwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	13	)*
Tourismus und Regionalentwicklung (Master)	)*	25
Umweltwissenschaften (Bachelor)	)*	39
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Bachelor)	53	)*
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	36	)*

(4) Für die nachfolgenden Studiengänge der Universität Greifswald werden für das Sommersemester 2020 für das erste Fachsemester folgende Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt:

 a) Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Pharmazie (Staatsexamen)

64

b) Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Biodiversität und Ökologie (Master) 12 Organisationskommunikation (Master) 8

§ 2

(1) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Stralsund und der Hochschule Wismar werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2019/2020 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Neubrandenburg	Stralsund	Wismar
Architektur (Bachelor)	)*	)*	51
Beratung (Master)	25	)*	)*
Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter (Bachelor)	55	)*	)*
Gesundheitsökonomie (Master)	)*	15	)*
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	)*	50	)*
Management von KMU (Master)	)*	20	)*
Soziale Arbeit (Bachelor)	132	)*	)*

(2) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Stralsund werden die Zulassungszahlen für das Sommersemester 2020 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Stralsund
Gesundheitsökonomie (Master)	15
Management von KMU (Master)	20

§ 3

- (1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen frei werdender Studienplätze bis zur Auffüllgrenze neu aufgenommen. Die Auffüllgrenze ist die Differenz zwischen der jeweiligen Kapazitätsobergrenze für das betreffende Fachsemester und der Zahl der Studienplätze, die von den immatrikulierten Studierenden bis zum letzten Stichtag der Rückmeldung in Anspruch genommen werden.
- (2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

(3) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Wintersemester 2019/2020 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester	9. Fachsemester
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	39			
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	15			
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Gymnasien)	16	25		
Arbeit-Wirtschaft-Technik	40	55		
(Lehramt an Regionalen Schulen)				
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	33	34		
Biologie (Lehramt an Regionalen Schulen)	40	45		
Biomedizinische Technik (Bachelor)	32			
Biowissenschaften (Bachelor)	69			
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	37	38		
Deutsch (Lehramt an Regionalen Schulen)	40	39		
Englisch (Lehramt an Gymnasien)	32	33		
Englisch (Lehramt an Regionalen Schulen)	24	27		
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	50	46		
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	26	26		
Geschichte (Lehramt an Regionalen Schulen)	42	39		
Integrative Zoologie (Master)	19			
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	58			
Lehramt an Grundschulen	100	140		
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35			
Medizinische Biotechnologie (Master)	25			
Meeresbiologie (Master)	21			
Microbiologie/Biochemie (Master)	21			
Philosophie (Lehramt an Gymnasien)	13	15		
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	19	22		
Politikwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	42			
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	83	80		
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	16	16		
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	21	29		
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	36			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	16			
Sozialwissenschaften (Bachelor)	55			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	29	30		
Sport (Lehramt an Regionalen Schulen)	29	29		
Sport (Lehramt für Sonderpädagogik)	3	2		
Sportwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	13			
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	46			
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	32	32		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	33	30	29	25

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt		Klinischer Studienabschnitt			
3. Fach-	1. klinisches	3. klinisches	5. klinisches	7. klinisches	
semester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	
212	231	225	222	219	

#### Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fach- semester	3. Fach- semester	4. Fach- semester	5. Fach- semester	6. Fach- semster
Health Care Management (Master)	-/-	34	-/-		
Pharmazie (Staatsexamen)	62	61	58	58	60
Psychologie (Bachelor)	-/-	53	-/-	54	-/-
Psychologie (Master)	-/-				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	42	-/-	42	-/-
	7. Fach- semester	8. Fach- semester	9. Fach- semester	10. Fach- semester	
Health Care Management (Master)					
Pharmazie (Staatsexamen)	57	46			
Psychologie (Bachelor)	65	-/-			
Psychologie (Master)					
Zahnmedizin (Staatsexamen)	42	-/-	42	-/-	

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

#### Vorklinischer Studienabschnitt 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 196 -/--/-Klinischer Studienabschnitt 1. klinisches Fachsemester 3. klinisches Fachsemester 4. klinisches Fachsemester 2. klinisches Fachsemester 152 -/-152 -/-5. klinisches Fachsemester 6. klinisches Fachsemester 7. klinisches Fachsemester 8. klinisches Fachsemester 152 -/-146 -/-(4) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Sommersemester 2020 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	2. Fach- semester	4. Fach- semester	6. Fach- semester	8. Fach- semester	10. Fach- semester
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	40				
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	13				
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Gymnasien)	16	16			
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Regionalen Schulen)	46	40			
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	34	33			
Biologie (Lehramt an Regionalen Schulen )	40	40			
Biomedizinische Technik (Bachelor)	32				
Biowissenschaften (Bachelor)	66				

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Me-

dizin)

Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	37	37		
Deutsch (Lehramt an Regionalen Schulen)	38	40		
Englisch (Lehramt an Gymnasien)	29	32		
Englisch (Lehramt an Regionalen Schulen)	20	24		
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	49	50		
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	28	26		
Geschichte (Lehramt an Regionalen Schulen)	41	42		
Integrative Zoologie (Master)	18			
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	55			
Lehramt an Grundschulen	93	100	140	
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	36			
Medizinische Biotechnologie (Master)	25			
Meeresbiologie (Master)	22			
Microbiologie/Biochemie (Master)	14			
Philosophie (Lehramt an Gymnasien)	16	13		
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	20	19		
Politikwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	36			
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	82	83		
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	17	16		
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	19	21		
Sozialwissenschaften (Bachelor)	69			
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	43			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	23			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	28	29		
Sport (Lehramt an Regionalen Schulen)	27	29		
Sport (Lehramt für Sonderpädagogik)		3		
Sportwissenschaft (Bachelor)	13	13		
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	47			
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	36	32		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	36	33	30	29

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer S	tudienabschnitt	K	Klinischer Studienabschni	tt
2. Fach-	4. Fach-	2. klinisches	4. klinisches	6. klinisches
semester	semester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester
209	212	203	225	222

 c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fach- semester	3. Fach- Semester	4. Fach- semester	5. Fach- semester	6. Fach- semester
Health Care Management (Master)	35	-/-	34		
Pharmazie (Staatsexamen)	65	63	63	62	60
Psychologie (Bachelor)	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
Psychologie (Master)	-/-				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	42	-/-	42	-/-	
	7. Fach- semester	8. Fach- Semester	9. Fach- semester	10. Fach- semester	
Health Care Management (Master)					
Pharmazie (Staatsexamen)	57	47			
Psychologie (Bachelor)	-/-	-/-			
Psychologie (Master)					
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	42	-/-	42	

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt						
2. Fachsemester	3. Fachsemester		4. Fachsemester			
196	-/-		192			
	Klinischer Stu	ıdienabschnitt				
1. klinisches Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester			
-/-	152	-/-	152			
5. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester	8. klinisches Fachsemester			
-/-	152	-/-	146			

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom 23. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 259), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2019 (GVOBl. S. 78) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2019

#### Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

#### In Vertretung Sebastian Schröder

<sup>\*</sup> Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

<sup>-/-</sup> Eine Zulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

# Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach der Wasserverkehrsverordnung\*

#### Vom 12. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBI. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium:

#### Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach der Wasserverkehrsverordnung vom 20. April 2010 (GVOBI. M-V S. 216) wird wie folgt gefasst:

"Anlage (zu § 1)

#### Gebührenverzeichnis

Tarifstelle oder Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Euro
1	Festlegen von Abweichungen von den Vorschriften der Wasserverkehrsverordnung in begründeten Einzelfällen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Wasserverkehrsverordnung [nachfolgend "WVVO M-V" genannt])	140 bis 200
2	Ausstellen der Fahrtauglichkeitsbescheinigung (§ 7 Absatz 2 WVVO M-V) für - Schiffe gemäß § 3 Nummer 5 Buchstabe a WVVO M-V - Schiffe gemäß § 3 Nummer 5 Buchstabe b WVVO M-V - Schlepp- oder Schubboote gemäß § 3 Nummer 5 Buchstabe c WVVO M-V	140 140 bis 200 140 bis 200
3	Verlängern der Gültigkeit der Fahrtauglichkeitsbescheinigung aufgrund einer Wiederholungsbesichtigung nach fünf Jahren (§ 7 Absatz 2 und 8 WVVO M-V) für  - Schiffe gemäß § 3 Nummer 5 Buchstabe a WVVO M-V  - Schiffe gemäß § 3 Nummer 5 Buchstabe b WVVO M-V  - Schlepp- oder Schubboote gemäß § 3 Nummer 5 Buchstabe c WVVO M-V	35 35 bis 70 35 bis 70
4	Ausstellen der Fahrerlaubnis (§ 9 Absatz 3 Satz 2 WVVO M-V)	50
5	Verlängern einer Fahrerlaubnis (§ 9 Absatz 3 und 4 WVVO M-V)	20
6	Befristetes Einbehalten oder Entziehen der Fahrerlaubnis (§ 9 Absatz 7 WVVO M-V)	20 bis 35
7	Festlegen der Besatzung (§ 10 Absatz 1 WVVO M-V)	12
8	Erteilung von Erlaubnissen für das Wasserskilaufen in besonderen Fällen (§ 13 Absatz 2 Nummer 3 WVVO M-V)	35 bis 140".

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2019

Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Christian Pegel

<sup>\*</sup> Ändert VO vom 20. April 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 121

# Verordnung über die Festsetzung von Kern- und weiteren Pflegezonen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Schutzzonenverordnung – BRElbeSchuZVO M-V)

#### Vom 15. Juli 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 11 - 1

Aufgrund des § 12 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

#### § 1 Festsetzung von Kern- und weiteren Pflegezonen, Änderung der Abgrenzungskarten

Teile der in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 2 und in den Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes als Suchräume gekennzeichneten Flächen werden als Kern- und weitere Pflegezonen festgesetzt. Die maßgeblichen Grenzen dieser Zonen sind in geänderten Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes dargestellt. Die Änderung der Abgrenzungskarten erfolgt durch Ersetzung gemäß nachfolgender Tabelle:

bisherige Abgrenzungskarte	neue Abgrenzungskarte	
Abgrenzungskarte Nr. 3	Abgrenzungskarte Nr. 3 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 23	Abgrenzungskarte Nr. 23 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 24	Abgrenzungskarte Nr. 24 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 25	Abgrenzungskarte Nr. 25 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 27	Abgrenzungskarte Nr. 27 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 28	Abgrenzungskarte Nr. 28 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 29	Abgrenzungskarte Nr. 29 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 31	Abgrenzungskarte Nr. 31 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 32	Abgrenzungskarte Nr. 32 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 33	Abgrenzungskarte Nr. 33 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 34	Abgrenzungskarte Nr. 34 (2019)	
Abgrenzungskarte Nr. 35	Abgrenzungskarte Nr. 35 (2019)	

Die neuen Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, archivarisch verwahrt.

Ausfertigungen der Karten sind im Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe an den Standorten Zarrentin (Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin) und Boizenburg (Am Elbberg 8 – 9, 19258 Boizenburg/Elbe) in unveränderlicher digitaler Form niedergelegt. Die Karten können bei der letztgenannten Behörde an beiden Standorten während der Dienstzeit eingesehen werden.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Juli 2019

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt Dr. Till Backhaus

### Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Biosphärenreservat-Elbe-Schutzzonenverordnung vom 15. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 496) wird gemäß § 12 Satz 3 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich bis zum 1. August 2020 gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schwerin, den 15. Juli 2019

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt Dr. Till Backhaus

## Erste Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung\*

#### Vom 23. Juli 2019

Aufgrund des § 62 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung vom 16. März 2016 (GVOBl. M-V S. 77, 515) wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte" gestrichen.
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### ..§ 9

#### Anrechnungsstunden für die schulische Medienbildung und die medienpädagogische Unterstützung für den Betrieb der Schul-Informationstechnik

- (1) Für Aufgaben der schulischen Medienbildung und der medienpädagogischen Unterstützung für den Betrieb der Schul-Informationstechnik, einschließlich Maßnahmen schulübergreifender Kooperation, werden Anrechnungsstunden für die Einzelschule in Höhe der einer Schule im Schuljahr 2017/2018 zur Verfügung gestellten Anrechnungsstunden für die Betreuung von Computerarbeitsplätzen im schulischen Netz gewährt. Jede Schule erhält jedoch mindestens eine oder maximal 27 Anrechnungsstunden für diesen Zweck. Maßgeblich für die Ermittlung ist abweichend von § 12 Absatz 1 der 4. September 2017 (erster Unterrichtstag des Schuljahres 2017/2018). Die beauftragten Lehrkräfte arbeiten eng mit der Schulleitung zusammen.
- (2) Die Aufgaben der schulischen Medienbildungsbeauftragten und Erstansprechpartner enthalten keine Schulträgeraufgaben wie technische Administration, technische Wartung, Reparatur und Support. Diese Aufgaben sowie die Ausstattung der Schulen selbst ist gemäß § 102 Absatz 2 Schulgesetz pflichtige Angelegenheit der Schulträger. Die Einrichtung und Wartung sowie Betrieb und Support der gesamten technischen Infrastruktur der Schule inklusive Software erfolgt durch den Schulträger.

- (3) Die Entscheidung über die Vergabe der den Einzelschulen als Stundenpool zur Verfügung gestellten Anrechnungsstunden trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung im Leitungsteam.
- (4) Nach Umsetzung des DigitalPaktes Schule im Jahr 2024 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Evaluation unter Berücksichtigung der neuen digitalisierten Situation in den Schulen vornehmen. Bei diesem Evaluationsverfahren kann die oberste Schulbehörde zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen und im Rahmen des Haushalts Anpassungen vornehmen.
- (5) Für Lehrkräfte, die mit der Aufgabe der medienpädagogischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und als verantwortliche Lehrkräfte für die regionale oder schulartbezogene Kooperation der medienpädagogischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren betraut sind, werden bis zu insgesamt 275 Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Diese werden wie folgt gewährt:
- Lehrkräfte, die mit der Aufgabe einer medienpädagogischen Multiplikatorentätigkeit an den Schulen des Landes für Aufgaben der Fortbildung, Beratung und Unterstützung beauftragt sind, erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden öffentlichen Schulen mindestens fünf Anrechnungsstunden;
- verantwortliche Lehrkräfte für die regionale oder schulartbezogene Kooperation der Lehrkräfte mit medienpädagogischer Multiplikatorentätigkeit erhalten für die Aufgabe mindestens fünf Anrechnungsstunden."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2019

Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bettina Martin

<sup>\*</sup> Ändert LVO vom 16. März 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 17

#### Verordnung zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsverordnung)

#### Vom 23. Juli 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 8

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 2, 9 bis 17 und Absatz 2 Nummer 1 bis 15 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

## $Artikel~1 \\ \ddot{A}nderung~der~Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik^1 \\$

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
     "§ 4a Stellenplan".
  - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 46 Übersicht über die Teilrechnungen".
  - c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 40 (weggefallen)".
  - d) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 49 (weggefallen)".
  - e) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:
    - "§ 53a Berichtigung".
  - f) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 55 Konsolidierung".
  - g) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 57 (weggefallen)".
  - h) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 60 (weggefallen)".
  - In der Angabe zu § 63 werden die Wörter "und Ausnahmen" gestrichen.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "Den Bestandteilen des Haushaltsplanes nach § 46 Absatz 4 der Kommunalverfassung" werden durch die Wörter "Dem Haushaltsplan" ersetzt.
- In Nummer 3 werden die Wörter "Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" durch das Wort "Kassenkredite" ersetzt.
- c) In Nummer 12 werden die Wörter "sowie der wesentlichen und der sonstigen Produkte" gestrichen und die Angabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 11" ersetzt.
- d) Nummer 13 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.
- f) In der neuen Nummer 14 werden die Wörter "Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" durch das Wort "Kassenkredite" und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
- g) Die Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
  - "15. eine Übersicht über die im Stellenplan enthaltenen Stellen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (Stellenplanquerschnitt),".
- h) Folgende Nummer 16 wird angefügt:
  - "16. eine Übersicht mit einer Gegenüberstellung der im Haushaltsvorjahr ausgewiesenen sowie der am 30. Juni des Haushaltsvorjahres tatsächlich besetzten Stellen zu den im Haushaltsjahr geplanten Stellen (Veränderungsliste)".
- 3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Im Ergebnishaushalt sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen, soweit ihnen Erträge oder Aufwendungen zuzuordnen sind:
  - 1. Steuern und ähnliche Abgaben,
  - Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,
  - 3. Erträge der sozialen Sicherung,
  - 4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
  - 5. Privatrechtliche Leistungsentgelte,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ändert VO vom 25. Februar 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 2 - 44

- 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
- 7. Andere aktivierte Eigenleistungen,
- 8. Zinserträge und sonstige Finanzerträge,
- 9. Sonstige Erträge,
- 10. Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9),
- 11. Personalaufwendungen,
- 12. Versorgungsaufwendungen,
- 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- 14. Abschreibungen,
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
- 16. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
- 17. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen,
- 18. Sonstige Aufwendungen,
- 19. Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18),
- Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19),
- 21. Einstellung in die Kapitalrücklage,
- 22. Entnahme aus der Kapitalrücklage,
- 23. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23),

#### nachrichtlich:

- 26. Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr,
- 27. Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26).

Der Ergebnishaushalt des Haushaltsplanes eines Städtebaulichen Sondervermögens ist bei dem Posten "Sonstige laufende Erträge" um einen Unterposten "darunter Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen" und bei dem Posten "Sonstige Aufwendungen" um einen Unterposten "darunter Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen" zu ergänzen."

- 4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Im Finanzhaushalt sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen, soweit ihnen Einzahlungen oder Auszahlungen zuzuordnen sind:
  - 1. Steuern und ähnliche Abgaben,
  - Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen,
  - 3. Einzahlungen der sozialen Sicherung,
  - 4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
  - 5. Privatrechtliche Leistungsentgelte,
  - 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
  - 7. Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen,
  - 8. Sonstige laufende Einzahlungen,
  - 9. Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8),
  - 10. Personalauszahlungen,
  - 11. Versorgungsauszahlungen,
  - 12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
  - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen,
  - 14. Auszahlungen der sozialen Sicherung,
  - 15. Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen,
  - 16. Sonstige laufende Auszahlungen,
  - 17. Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16),
  - jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17),
  - 19. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
  - 20. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
  - 21. Einzahlungen aus Anlagevermögen,
  - Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen,
  - 23. Sonstige Investitionseinzahlungen,
  - 24. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23),

- 25. Auszahlungen für Anlagevermögen,
- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen,
- 27. Sonstige Investitionsauszahlungen,
- 28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27),
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28),
- 30. Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29),
- 31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- 32. Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- 33. Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33),
- Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge,
- 36. Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Summe der Nummern 30, 34 und 35),
- jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)

#### nachrichtlich:

- Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres,
- 39. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38), darunter:
  - Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten],
  - Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten].

Amtsangehörige Gemeinden haben anstelle des Satzes 1 Nummer 36 die Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt auszuweisen.

Ämter haben bei dem Posten nach Satz 1 Nummer 36 nur den auf ihren Haushalt entfallenden Anteil an den Kassenkrediten und den liquiden Mitteln auszuweisen.

Die Sätze 2 und 3 gelten für die zuständige Verwaltungsbehörde des Amtes entsprechend.

Der Finanzhaushalt des Haushaltsplanes eines Städtebaulichen Sondervermögens ist bei dem Posten "Sonstige laufende Einzahlungen" um einen Unterposten "darunter Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen" und bei dem Posten "Sonstige laufende Auszahlungen" um einen Unterposten "darunter Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen" zu ergänzen."

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 4 Teilhaushalte

- (1) Der Haushalt der Gemeinde ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Jeder Teilhaushalt besteht aus:
- 1. einem Teilergebnishaushalt,
- 2. einem Teilfinanzhaushalt.

Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit; die Bewirtschaftungsregelungen sind im Haushaltsplan oder im Teilhaushalt anzugeben.

- (2) Die Teilhaushalte sind produktorientiert auf der Grundlage des vom Ministerium für Inneres und Europa als Verwaltungsvorschrift bekannt gegebenen Produktrahmenplanes funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern. Die wesentlichen Produkte sind teilhaushaltsbezogen zu bestimmen. Zu den wesentlichen Produkten sind Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes gemacht werden. Für jeden Teilhaushalt sind die Finanzdaten des Haushaltsjahres für die wesentlichen und sonstigen Produkte darzustellen. Dabei können die Finanzdaten der sonstigen Produkte zusammengefasst dargestellt werden.
- (3) Hauptproduktbereiche, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst oder auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Der Hauptproduktbereich "6 Zentrale Finanzleistungen" des Produktrahmenplanes ist als Teilhaushalt auszuweisen, sofern die Produkte der Produktgruppe "612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)" und des Produktbereiches "62 Beteiligungen, Sondervermögen (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)" nicht anderen Teilhaushalten direkt sachbezogen zugeordnet werden. Erfolgt im Laufe des Haushaltsjahres eine Änderung der Orga-

nisationsstruktur mit Auswirkungen auf die Zuordnung zu den Teilhaushalten oder den Produkten, können die Haushaltsansätze entsprechend neu zugeordnet werden.

- (4) Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten in einer Dienstanweisung. Aufwendungen und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen sind Erträge und Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen in gleicher Höhe gegenüberzustellen.
- (5) In jedem Teilergebnishaushalt sind mindestens die Posten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 19 auszuweisen, soweit ihnen Erträge oder Aufwendungen zuzuordnen sind. Zusätzlich sind folgende Posten auszuweisen:
- unter Nummer 20: Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19),
- unter Nummer 21: Erträge aus internen Leistungsbeziehungen,
- unter Nummer 22: Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- unter Nummer 23: Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22).
- (6) In jedem Teilfinanzhaushalt sind mindestens die Posten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 29 auszuweisen, soweit ihnen Einzahlungen oder Auszahlungen zuzuordnen sind. Zusätzlich sind unter Nummer 18 folgende Posten auszuweisen:
- 1. Nummer 18.1: Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- Nummer 18.2: jahresbezogener Saldo der laufenden Einund Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1).

Unter Nummer 30 ist der Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes auszuweisen (Summe der Nummern 18.2 und 29).

- (7) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung festgelegten Wertgrenzen für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen. Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind zu erläutern.
- (8) Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Verpflichtungen voraussichtlich auf die künftigen Haushaltsjahre verteilen werden. Die Notwendigkeit und die

Höhe der einzelnen Verpflichtungsermächtigung sind zu erläutern.

- (9) In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern:
- 1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
- Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht,
- im Teilhaushalt enthaltene Haushaltsvermerke gemäß den §§ 13 bis 15,
- wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen,
- 5. andere besondere Bestimmungen in den Teilhaushalten.
- (10) Erläuterungen gemäß Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 können statt im Teilhaushalt im Vorbericht erfolgen; es ist dabei der Teilhaushalt, auf den sich die Erläuterungen beziehen, anzugeben.
- (11) Wenn der Haushaltsplan der Gemeinde in mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist, ist diesem eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte als Anlage beizufügen. In dieser sind die Planansätze der einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte entsprechend der Gliederung nach Absatz 5 und 6 darzustellen.
- 6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### "§ 4a Stellenplan

- (1) Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgestellt nach Teilbereichen entsprechend der organisatorischen Gliederung der Verwaltung auszuweisen. Bei Beamtinnen und Beamten ist die Amtsbezeichnung und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Funktion anzugeben. Als vorübergehend beschäftigt gelten solche Beschäftigte, deren Dienstleistung auf insgesamt höchstens sechs Monate begrenzt ist. Im Stellenplan sind
- Stellen von Widerrufsbeamtinnen und -beamten und für Auszubildende,
- Stellen für Beamtinnen und Beamte, die zu anderen Dienstherren oder Institutionen abgeordnet oder die ohne Dienstbezüge beurlaubt worden sind,

nachrichtlich aufzuführen.

(2) Dem Stellenplan sind als Anlagen die Übersichten nach § 1 Nummer 15 und 16 beizufügen.

- (3) Der Bürgermeister darf eine Planstelle in einen anderen Teilbereich des Stellenplans umsetzen, wenn dort ein vordringlicher Personalbedarf entsteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.
- (4) Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandeln (ku) zu bezeichnen. Dabei ist die künftige Bewertung anzugeben. Bei Stellen, die länger als ein Jahr unbesetzt waren, ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind. Soweit Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet worden sind, dürfen diese nach Wirksamwerden des Vermerkes nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.
- (5) Besetzbare Planstellen für Beamtinnen und Beamte können bei Bedarf vorübergehend mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden, die nach ihren Tätigkeitsmerkmalen eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.
- (6) Jede Stelle darf grundsätzlich nur mit einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber besetzt sein. Die Besetzung einer Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ist zulässig, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreitet. Bei Stellen für Teilzeitbeschäftigte ist im Stellenplan die jeweils festgelegte Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden anzugeben. Satz 2 gilt entsprechend."
- 7. § 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7 werden die Wörter "Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" durch das Wort "Kassenkredite" ersetzt.
  - b) In Nummer 13 wird nach dem Wort "beschlossenen" das Wort "und" gestrichen.
- 8. Dem § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, können im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk versehen werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie für Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen."

- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - "2. die laufenden Einzahlungen insgesamt zur Deckung der laufenden Auszahlungen einschließlich der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,".
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- "4. Ergibt sich im Finanzhaushalt ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39, kann dieser zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsbedingten Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird."
- In § 14 Absatz 4 wird das Wort "ordentliche" durch das Wort "laufende" ersetzt.
- 11. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "ordentliche Aufwendungen und für ordentliche" durch die Wörter "Aufwendungen und für laufende" ersetzt.
- 12. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "33" durch die Angabe "27" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "49" durch die Angabe "39" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "33" durch die Angabe "27" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "49" durch die Angabe "39" ersetzt.
- In § 17a Absatz 4 werden die Wörter "Stellenpläne sowie" gestrichen.
- 14. In § 17b Absatz 1 wird Satz 2 und 3 gestrichen.
- 15. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.
      - bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      - "Entnahmen dürfen nicht dazu führen, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist."
    - cc) In Satz 4 wird die Angabe "5" durch die Angabe "4" ersetzt

#### b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Soweit ein Fehlbetrag durch planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden ist, kann dieser durch eine Entnahme der in Vorjahren oder im laufenden Haushaltsjahr der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zugeführten Beträgen gedeckt werden. Der Fehlbetrag ist nur insoweit durch planmäßige Abschreibungen entstanden, wie den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen. Der Bestand dieser Rücklage darf nicht negativ werden."

# c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Soweit nach den Entnahmen nach Absatz 1 bis 4 ein Fehlbetrag verbleibt, kann dieser bis zur Höhe eines im Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 oder im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen durch Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

16. In § 28 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h werden die Wörter "Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" durch das Wort "Kassenkrediten" ersetzt.

#### 17. § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen können auch auf einem Bild- oder Datenträger aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe mit den Belegen bildlich und mit den anderen Daten inhaltlich übereinstimmt, wenn sie lesbar gemacht wird, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar ist und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden kann."

#### 18. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen" werden gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird das Wort "Verbindlichkeiten" durch das Wort "Verpflichtungen" ersetzt.

#### 19. § 37 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, ist die geleistete Zuwendung den laufenden Auszahlungen und Aufwendungen zuzuordnen."

20. § 40 wird aufgehoben.

# 21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Finanzrechnungen" das Komma und das Wort "Teilrechnungen" gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ", der Teilergebnisrechnungen, der Teilfinanzrechnungen" gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Haushaltsvorjahres oder im Ergebnisoder Finanzhaushalt des Haushaltsjahres unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen wurde."

#### 22. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- 23. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe "49" wird durch die Angabe "39" ersetzt.
- 24. § 46 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 46 Übersicht über die Teilrechnungen

Wenn der Haushaltsplan der Gemeinde in mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist, ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilrechnungen beizufügen, § 4 Absatz 11 gilt entsprechend."

#### 25. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1.3.8 werden die Wörter "der Versorgungskassen" durch die Wörter "des Kommunalen Versorgungsverbandes" ersetzt.
  - bb) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst: "2.4 Liquide Mittel".
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:
     "1.2 Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich".
  - bb) Die Nummern 1.2.1 und 1.2.2 werden gestrichen.
  - cc) In Nummer 4.2.2 werden die Wörter "Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" durch das Wort "Kassenkrediten" ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter "Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" durch das Wort "Kassenkredites" ersetzt.

26. § 48 wird wie folgt gefasst:

# "§ 48 Anhang

- (1) Im Anhang ist eine dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vorzunehmen
- (2) Die Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisvortrages sowie die Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen und die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite unterteilt in laufende Ein- und Auszahlungen, Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen sind darzustellen. Dem Anhang ist eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung beizufügen.
- (3) Über die Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen sowie über die Umsetzung des Investitionsprogrammes ist zu berichten.
- (4) Die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist anzugeben.
- (5) Soweit unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde nicht von untergeordneter Bedeutung, sind ferner anzugeben und zu erläutern:
- die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- 3. bilanzierte Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (einschließlich Buchwert und Risikoabschätzung),
- drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
- Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sowie weitere Sachverhalte oder sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,

- Haftungsrisiken aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern.
- eine bestehende Trägerschaft an einer Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Sparkassenzweckverband,
- jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung,
- Art und Umfang bestehender Derivate, Darlegung der Entscheidungsgründe zum Abschluss der Derivate einschließlich Unterrichtung über die sich aus den Verträgen ergebenden wesentlichen Entwicklungen und Risiken,
- weitere Angaben, soweit sie nach den Vorschriften der Kommunalverfassung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind."
- 27. § 49 wird aufgehoben.
- 28. § 52 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 29. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

#### "§ 53a Berichtigung

- (1) Die Berichtigung eines festgestellten Jahresabschlusses gemäß § 60 Absatz 7 der Kommunalverfassung beschränkt sich auf wesentliche Fehler, die dazu führen, dass die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist erfolgswirksam.
- (2) Für die Berichtigung der Eröffnungsbilanz gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der allgemeinen Kapitalrücklage verrechnet wird.
- (3) Wertberichtigungen und Wertnachholungen sind im Anhang zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.
- 30. § 55 wird wie folgt gefasst:

# "§ 55 Konsolidierung

- (1) Der Umfang der Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger ist abhängig davon, ob diese unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen.
- (2) Einen beherrschenden Einfluss übt die Gemeinde über ihre Eigenbetriebe, ihre sonstigen Vermögen mit Sonderrechnung und über ihre Kommunalunternehmen aus. Über Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit übt die Gemeinde beherrschenden Einfluss aus, wenn ihr
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder Mitglieder zusteht,

- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
- (3) Einen maßgeblichen Einfluss übt die Gemeinde über Aufgabenträger aus, über die sie keinen beherrschenden Einfluss nach Absatz 1 ausübt und bei denen ihr mehr als 20 Prozent der Stimmrechte als Gesellschafter, Mitglied oder Träger zustehen, wenn die Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarung eingeschränkt sind.
- (4) Für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden ist für die Bestimmung des beherrschenden oder maßgeblichen Einflusses der Gemeinde das Verhältnis zwischen der der Gemeinde nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung maßgebend.
- (5) Aufgabenträger, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Abweichend von § 308 des Handelsgesetzbuches ist es unerheblich, wenn für die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatzund Bewertungsvorschriften für die Gemeinde und die Aufgabenträger bestehen. Satz 2 gilt sinngemäß für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtergebnisrechnung.
- (6) Aufgabenträger, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, sind entsprechend der §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Auf die Zuordnung eines Unterschiedsbetrages gemäß § 312 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches kann verzichtet werden.
- (7) Aufgabenträger sind gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung von untergeordneter Bedeutung, wenn keine oder nur geringfügige negative Jahresergebnisse vor Ergebnisverwendung ausgewiesen werden und
- die Erträge oder Aufwendungen des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Gesamterträge oder Gesamtaufwendungen betragen,
- die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Summe des Gesamtanlage- und -umlaufvermögens beträgt oder
- die Summe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Summe der Gesamtrückstellungen und -verbindlichkeiten beträgt.

Die Gesamtbeträge sind jeweils ohne Einbeziehung der Beträge des zu beurteilenden Aufgabenträgers zu ermitteln.

(8) Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger sollen auf den Stichtag des Gesamtab-

- schlusses aufgestellt werden. Liegt der Jahresabschluss eines Aufgabenträgers mehr als sechs Monate vor dem Stichtag des Gesamtabschlusses, soll eine Einbeziehung auf der Basis eines aufgestellten Zwischenabschlusses erfolgen. Soweit hierauf verzichtet wird, sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses Aufgabenträgers, die zwischen dem Abschlussstichtag dieses Aufgabenträgers und dem Stichtag des Gesamtabschlusses eingetreten sind, im Gesamtanhang anzugeben.
- (9) Wahlrechte sind nach einheitlichen, sachlichen Kriterien auszuüben und im Zeitablauf kontinuierlich anzuwenden. Die ausgeübten Wahlrechte sind im Gesamtanhang darzustellen."
- 31. § 56 wird wie folgt gefasst:

# "§ 56 Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen, soweit ihnen Erträge und Aufwendungen zuzuordnen sind:

- 1. Steuern und ähnliche Abgaben,
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,
- 3. Erträge der sozialen Sicherung,
- 4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
- 5. Privatrechtliche Leistungsentgelte,
- 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
- 7. Andere aktivierte Eigenleistungen,
- 8. Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge von Aufgabenträgern gemäß § 55 Absatz 2 bis 4,
- Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt,
- Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
- Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
- 12. Sonstige Zins- und ähnliche Erträge,
- 13. Sonstige Erträge,
- 14. Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 13),
- 15. Personalaufwendungen,
- 16. Versorgungsaufwendungen,
- 17. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,

- 18. Abschreibungen,
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
- 20. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
- Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt,
- Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt.
- 23. Zins- und ähnliche Aufwendungen,
- 24. Sonstige Aufwendungen,
- 25. Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 15 bis 24),
- 26. Ergebnis (Saldo der Nummern 14 und 25),
- 27. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag,
- 28. Sonstige Steuern,
- 29. Gesamtergebnis (Summe der Nummern 26 bis 28),
- Anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches),
- 31. Auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder entfallender Verlust (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches),
- 32. Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 29 bis 31)."
- 32. § 57 wird aufgehoben.
- 33. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.3.8 werden die Wörter "der Versorgungskassen" durch die Wörter "des Kommunalen Versorgungsverbandes" ersetzt.
  - b) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst: "2.4 Liquide Mittel".
- 34. § 59 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 59 Gesamtanhang

(1) Im Gesamtanhang ist eine dem Umfang dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger vorzunehmen.

- (2) Soweit unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Gesamtvermögens-, -finanz- und -ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, sind ferner anzugeben und zu erläutern:
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und angewandte Konsolidierungsmethoden,
- die Nichteinbeziehung von Aufgabenträgern gemäß § 55
   Absatz 7 in den Gesamtabschluss; die Aufgabenträger sind zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen.
- der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können und die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen,
- weitere Angaben, soweit sie nach den Vorschriften der Kommunalverfassung oder dieser Verordnung für den Gesamtanhang vorgesehen sind."
- 35. § 60 wird aufgehoben.
- 36. § 61 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 61 Muster

Zur Vergleichbarkeit der Haushalte und der Jahresabschlüsse sind die Muster zu beachten, die das Ministerium für Inneres und Europa durch Verwaltungsvorschrift bekannt gibt, insbesondere für:

- 1. Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung,
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
- 3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten und Rückstellungen,
- 4. Investitionsübersicht, Investitionsprogramm,
- Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum,
- Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Übersicht über Erträge und Aufwendungen,
- 7. Finanzhaushalt und Finanzrechnung,
- Teilhaushalte, Übersichten über die Finanzdaten der Teilhaushalte und Teilrechnungen, die Darstellung der einem Teilhaushalt zugeordneten Produkte sowie der wesentlichen Produkte,
- 9. Bilanz und Gesamtbilanz,
- 10. Anhang und Gesamtanhang,

- Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen,
- Stellenplan, Stellenplanquerschnitt und Veränderungsliste."
- 37. § 62 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 62 Landkreise, Ämter, Zweckverbände

- (1) Diese Verordnung gilt für die Landkreise, Ämter und Zweckverbände entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für Ämter findet § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 keine Anwendung.
- (3) Für Zweckverbände findet § 17 Absatz 2 und 3 sowie nach Maßgabe von § 161 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 keine Anwendung."
- 38. In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, § 26 Absatz 3 und 11, § 32 Absatz 2, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 37 Absatz 6 Satz 3 und § 47 Absatz 7 wird jeweils das Wort "Sport" durch das Wort "Europa" ersetzt.
- 39. § 63 wird wie folgt gefasst:

# "§ 63 Übergangsregelungen

(1) Die Haushaltswirtschaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021, kann noch nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung oder bereits nach

- den Bestimmungen der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung geführt werden. Dies gilt insbesondere für die nach § 61 erforderlichen Anpassungen der Muster.
- (2) Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, können im Haushaltsjahr 2017, 2018 oder 2019 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden."

# Artikel 2 Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung<sup>2</sup>

Die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012 (GVOBI. M-V S. 133), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 27. März 2014 (GVOBI. M-V S. 129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort "Pläne" die Wörter "sowie Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse" eingefügt.

# Artikel 3 Aufhebung der Stellenplanverordnung<sup>3</sup>

Die Stellenplanverordnung vom 10. September 1991 (GVOBI. M-V S. 352) wird aufgehoben.

# Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2019

Der Minister für Inneres und Europa Lorenz Caffier

 $<sup>^2\,</sup>$  Ändert VO vom 9. Mai 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 9 - 2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hebt VO vom 10. September 1991 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 3 - 1

# Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 25)

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 13. Dezember 2018 (GVOBI. M-V S. 419) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 am 1. Januar 2019 für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 23. Juli 2019

Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

# Erste Änderung der Geschäftsordnung des Landtages\*

#### Vom 18. Juli 2019

Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 834) wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 65 Befragung der Landesregierung".
  - b) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 81 Worterteilung, Wortentziehung und Kurzintervention".
  - c) Die Angabe zu Anlage 6 wird gestrichen.
- 2. § 43 wird wie folgt gefasst:

# "§ 43 Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände des Landtages können sein:

- 1. alle Vorlagen im Sinne dieser Geschäftsordnung;
- Aussprachen zu Themen, die öffentliche Angelegenheiten sind und das Land betreffen, deren Zahl ist in jeder Sitzungswoche auf eine Aussprache pro Fraktion begrenzt;
- 3. Regierungserklärungen und sonstige mündlich gegebene Berichte von Mitgliedern der Landesregierung."
- 3. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Der Präsident übermittelt die Kleinen Anfragen der Mitglieder des Landtages unverzüglich der Landesregierung mit der Aufforderung, sie innerhalb einer Frist von zwanzig Werktagen schriftlich zu beantworten."
- 4. § 65 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 65 Befragung der Landesregierung

(1) In der Regel findet in jeder Sitzungswoche eine Befragung der Landesregierung statt, in welcher die Mitglieder des Landtages der Landesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen können. Den Fragen zugrunde liegen sollen vorrangig die von der Landesregierung öffentlich gemachten Themen ihrer vorangegangenen Sitzungen; die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Die Frage einschließlich der einleitenden Bemerkung soll kurz gefasst sein und darf nicht länger als 2 Minuten benötigen; sie soll kurze Antworten ermöglichen. Der Fragesteller darf eine Nachfrage stellen. Zur Vorbereitung der Befragung der Landesregierung übermittelt die Landesregierung dem Landtag die Tagesordnung des Kabinetts, unmittelbar nachdem diese festgestellt worden ist. Wird die Tagesordnung der Kabinettssitzung erweitert, teilt die Landesregierung dies unverzüglich dem Landtag mit.

- (2) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, Fragen an die Landesregierung zu richten. Die den Fragen zugrunde liegenden, bestimmt zu bezeichnenden Themen müssen durch den Fragesteller spätestens am Freitag vor einer Sitzungswoche bis 10.00 Uhr beim Präsidenten eingegangen sein. Ist die Tagesordnung der Kabinettssitzung erweitert worden, sind unabhängig von der Frist nach Satz 2 auch Fragen zu dem erweiterten Teil der Tagesordnung zulässig, wenn die diesen Fragen zugrunde liegenden Themen bis spätestens 14.00 Uhr am Dienstag der Sitzungswoche beim Präsidenten eingegangen sind. Die Themen werden der Landesregierung unverzüglich zugestellt.
- (3) Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Themen und die Fragesteller aufgerufen werden. Dabei soll ihn die Sorge um die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Befragung der Landesregierung, die Rücksicht auf die verschiedenen politischen Auffassungen und auf die Stärke der Fraktionen sowie die Rechte der Mitglieder des Landtages leiten. Der Fragesteller stellt bei der Befragung der Landesregierung die Frage vom Saalmikrofon aus. Die gestellten Fragen werden von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung während der Sitzung mündlich beantwortet, es sein denn, dass der Fragesteller einer schriftlichen Beantwortung zustimmt. Die Festlegung der Zuständigkeit für die Beantwortung der Frage bleibt der Landesregierung vorbehalten.
- (4) Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann der Präsident zurückweisen. § 66 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Im Fall einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers der Landtag ohne Aussprache.
- (5) Im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung wird eine Beratung nicht durchgeführt.
- (6) Die Dauer der Befragung der Landesregierung ist auf eine Stunde begrenzt. Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Kurzinterventionen sind unzulässig."
- 5. § 66 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "(4) Die Dauer der Kurzdebatte ist auf eine Stunde beschränkt. Die von der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit, die 10 Minuten nicht überschreiten soll, bleibt unberücksichtigt. Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Redezeit soll für jeden Redner maximal 10 Minuten betragen. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist nicht zulässig. Überschreitet die Landesregierung die vorgegebene Redezeit von 10 Minuten, wird auf Antrag einer Fraktion der über die vorgegebene Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen zu gleichen Teilen zur

<sup>\*</sup> Ändert Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 0 - 6

Verfügung gestellt; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet."

- 6. § 81 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

# "§ 81 Worterteilung, Wortentziehung und Kurzintervention".

- b) Absatz 3 bis 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:
  - "(3) Wer zur Sache sprechen oder im Anschluss an einen Debattenbeitrag in einer Aussprache eine Kurzintervention machen will, hat sich durch den jeweiligen Parlamentarischen Geschäftsführer in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen der Mitglieder des Landtages durch Zuruf erfolgen.
  - (4) Je Debattenbeitrag sind nicht mehr als zwei Kurzinterventionen zulässig. Kurzinterventionen zu Debattenbeiträgen aus der eigenen Fraktion sind unzulässig.
  - (5) Auf eine Kurzintervention, die über die Saalmikrofone in freiem Vortrag zu erfolgen hat, kann der Redner vom Rednerpult erwidern. Kurzintervention und Erwiderung dürfen die Dauer von jeweils 2 Minuten nicht überschreiten, wobei der Präsident im Falle von zwei nacheinander erfolgten Kurzinterventionen die Redezeit für die Erwiderung entsprechend verlängern kann. Die Redezeit wird nicht auf die Redezeiten nach § 84 angerechnet.
  - (6) Für Zwischenfragen an den Redner in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landtages über die Saalmikrofone zu Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst vorgetragen werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.
  - (7) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden."
- 7. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Landtag festgelegt. Die Redezeit für die Einbringung eines Verhandlungsgegenstandes durch ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung einschließlich der Redezeiten der Berichterstatter soll die Dauer von

- 10 Minuten nicht überschreiten. Bei der Bemessung der den Fraktionen zustehenden Redezeit im Rahmen der Aussprache ist von einer gleichen Grundredezeit für alle Fraktionen je Verhandlungsgegenstand von 5 Minuten auszugehen, zuzüglich weiterer 30 Sekunden Redezeit je Mitglied des Landtages, welches seitens der jeweiligen Fraktion gemäß § 38 Absatz 2 als Mitglied angezeigt wurde; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet. Auf Vorschlag des Ältestenrates kann hiervon abgewichen werden, insbesondere können einheitliche Redezeiten für alle Fraktionen zu einem Verhandlungsgegenstand bestimmt werden. Mitgliedern des Landtages, die keiner Fraktion angehören, steht je Verhandlungsgegenstand eine Redezeit von 3 Minuten zu."
- b) Absatz 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:
  - "(3) Die Redezeit zur Einbringung des Entwurfes des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes soll 30 Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Bemessung der Redezeit für die Fraktionen hierbei eine Grundredezeit von 30 Minuten pro Fraktion. Im Übrigen gilt für die Beratung dieser Haushaltsvorlagen sowie für die Beratung der Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Einzelplänen in Zweiter Lesung bei der Bemessung der Redezeit § 84 Absatz 1.
  - (4) Die Redezeit der Landesregierung im Rahmen einer Regierungserklärung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Grundredezeit je Fraktion im Rahmen der der Regierungserklärung folgenden Aussprache 30 Minuten; im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.
  - (5) Überschreitet ein Mitglied des Landtages die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen; der Redner darf dann das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten."
- 8. § 85 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes die im Ältestenrat angemeldeten Redezeiten, ist auf Antrag einer Fraktion der Ältestenrat einzuberufen, um erneut über die den Fraktionen im Rahmen der Aussprache zustehenden Redezeiten zu beraten. Erfolgt keine Einberufung des Ältestenrates oder kann dieser kein Einvernehmen hinsichtlich eines den jeweiligen Fraktionen im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes zusätzlich zur Verfügung stehenden Zeitraumes erzielen, steht der über die angemeldete Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu."
- 9. Anlage 6 wird aufgehoben.

Schwerin, den 18. Juli 2019

Birgit Hesse Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

#### Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

#### **Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS

Großer Moor 34, 19055 Schwerin,

Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: info@tinus-medien.de

#### Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

# Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

#### Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR zuzüglich Versandkosten

Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt